



Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt in der Gemeinde Schalksmühle (Marktordnung) vom 20.03.1984 in der Fassung der Ersten Verordnung vom 07.11.2001

Aufgrund der §§ 67 Abs. 1 und 71 a der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1978 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.1983 (BGBl. I S. 377) und der §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.03.1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), wird von der Gemeinde Schalksmühle als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Schalksmühle vom 12.03.1984 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1
Marktplatz**

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Schalksmühle erlässt die Gemeinde Schalksmühle als Veranstalter des Wochenmarktes nachfolgende Bestimmungen.

**§ 2
Marktaufsicht**

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Gemeinde Schalksmühle als örtliche Ordnungsbehörde.
- (2) Den Anordnungen der Gemeinde Schalksmühle -Marktaufsicht- ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) Durch die Aufsichtspersonen der Gemeinde können Personen vom Markt gewiesen oder vorübergehend entfernt werden, die
 - a) die Ruhe oder Ordnung stören,
 - b) andere Personen in der Benutzung des Marktes hindern oder durch Worte oder Tätlichkeiten belästigen,
 - c) betteln,
 - d) den Weisungen der Aufsichtspersonen nicht Folge leisten.

**§ 3
Vergabe von Marktflächen**

Die Zuweisung von Standflächen erfolgt durch die Gemeinde Schalksmühle nach Maßgabe des § 6 der Wochenmarktsatzung der Gemeinde Schalksmühle in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Aufstellen und Abräumen der Stände und Verkaufswagen

- (1) Die Stände und Verkaufswagen dürfen frühestens 1 Stunde vor Beginn des Marktes aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit von der Marktfläche wieder entfernt sein. Ausnahmen kann die Marktaufsicht gestatten.
- (2) Vor und nach den Marktzeiten sind die Lieferfahrzeuge möglichst rasch zu entladen bzw. zu beladen und vom Marktplatz zu entfernen. Die §§ 5 Abs. 6 und 6 Abs. 2 bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Arbeiten zum Aufbau der Marktstände bzw. zum Aufstellen der Verkaufswagen müssen vor Beginn des Wochenmarktes abgeschlossen sein. Sofern der Marktverkehr nicht beeinträchtigt wird, kann die Marktaufsicht in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (4) Die Arbeiten zum Abbau der Stände bzw. zum Abfahren der Verkaufswagen dürfen nicht vor Ende der Wochenmarktzeit begonnen werden.

§ 5

Einrichtung der Verkaufsstände und Verkaufswagen

- (1) Die Verkaufsstände und -wagen müssen nach den Weisungen der Marktaufsicht aufgestellt werden. Sie dürfen den Verkehr auf dem Markt nicht behindern.
- (2) Verkaufsstände und -wagen sind so einzurichten, dass Überbauten, Schutzdächer, Schirme u.ä. Einrichtungen an den für den Verkauf vorgesehenen Seiten mindestens 2 m vom Erdboden entfernt sind und jede Beschädigung der Marktplatzbeläge durch das Aufstellen des Standes oder Wagens unterbleibt. Stände und Wagen dürfen ohne Erlaubnis der Marktaufsicht weder im Boden noch an Verkehrs-, Energie- u.ä. Einrichtungen befestigt werden.
- (3) Jeder Markthändler hat an seinem Verkaufsstand oder Standplatz eine gut sichtbare Tafel aus Metall, Holz oder Kunststoff anzubringen, auf der in deutlich lesbarer und unverwischbarer Schrift Name, Vorname, Wohnort und Straße des Standinhabers angegeben sind. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben. Ist aus der Firma der Familienname des Geschäftsinhabers mit einem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt das Anbringen der Firma.
- (4) In den Gängen zwischen den Ständen dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden. Beim Auslegen der Waren sind die Standplatzgrenzen einzuhalten.
- (5) Das Anbringen von Plakaten u.a. Werbeeinrichtungen ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in gemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (6) Der Verkauf von Lieferfahrzeugen aus kann von der Gemeinde Schalksmühle - Marktaufsicht- in Ausnahmefällen gestattet werden.

§ 6

Verkehrsregelungen auf der Marktfläche

- (1) Während der Marktzeiten darf die Marktfläche mit Fahrzeugen aller Art nicht befahren werden. Es ist verboten, Fahrräder oder sperrige Gegenstände auf dem Markt mitzuführen oder dort zu belassen. Die Marktaufsicht kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, sofern der Verkehr auf dem Wochenmarkt nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Nachlieferung von Waren an die Verkaufsstände bzw. -wagen während der Marktzeiten durch Fahrzeuge kann die Marktaufsicht in Ausnahmefällen gestatten.
- (3) Der Verkehr auf den an der Marktfläche vorbeiführenden Straßen darf durch den Marktbetrieb nicht behindert werden; insbesondere ist das Abstellen der Lieferfahrzeuge, sofern nicht besonders erlaubt, auf diesen Straßen nicht gestattet.

§ 7

Verkaufsordnung und Marktstörungen

- (1) Die Waren dürfen nur von den zugewiesenen Verkaufsplätzen aus angeboten werden. Das Aufrufen, laute Anpreisen und Versteigern von Waren sind nicht gestattet.
- (2) Der Marktaufsicht ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich gegenüber der Marktaufsicht auf Verlangen auszuweisen.

§ 8

Markthygiene

- (1) Alle Personen haben auf dem Wochenmarkt auf größte Sauberkeit zu achten. Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktgeländes und der angrenzenden Straßen ist verboten.
- (2) Jeder Markthändler ist für die Sauberkeit seines Verkaufsstandes, -wagens und Standplatzes verantwortlich. Jeglicher Abfall ist umgehend in geeigneten Behältnissen so aufzubewahren, dass der Marktverkehr nicht gestört, die Abfälle vom Wind nicht fortgeweht, das Marktgelände sowie die angrenzenden Straßen nicht verschmutzt und die Waren nicht verunreinigt oder nachteilig beeinflusst werden können.
- (3) Das Schlachten, Abhäuten, Rupfen und Ausnehmen warmblütiger Tiere sowie das Abschuppen von Fisch sind verboten.
- (4) Schmutzwasser darf nur in die dafür vorgesehenen Straßenkanäle ausgegossen werden.
- (5) Fahrzeuge aller Art dürfen im Marktbereich nicht gereinigt werden.
- (6) Das Mitführen von Hunden und anderen Haustieren, auch an der Leine, ist untersagt. Für Blinde, die auf die Führung eines Hundes angewiesen sind, gilt diese Vorschrift nicht.

- (7) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen (Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz) vom 15.08.1974 (BGBl. I S. 1946) und der dazu ergangenen Verordnung. Besonders zu beachten sind die Vorschriften der Verordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft (Hygieneverordnung) vom 16.11.1962 (GV. NW. S. 573/SGV. NW. 7833), der Verordnung über den Verkehr mit Back- und Konditoreiwaren (Back- und Konditoreiwarenverordnung) vom 23.03.1967 (GV. NW. S. 45/SGV. NW. 2128) und der §§ 17 und 18 (Gesundheitszeugnis) des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen (Bundesseuchengesetz) vom 18.07.1961 (BGBl. I S. 1012). Bei den genannten Vorschriften sind die jeweils zuletzt gültigen Fassungen maßgebend.
- (8) Nach Marktschluss wird der Marktbereich auf Veranlassung der Marktaufsicht gereinigt.

§ 9

Handel mit lebenden Tieren

- (1) Lebendes Geflügel und anderes Kleinvieh dürfen in Behältnissen, die ausreichend Bewegungsfreiheit für die Tiere bieten und aus denen keine Streu- und Kotteile herausfallen können, auf den Markt gebracht werden. Es ist verboten, diese Tiere auf dem Markt zu töten. Für genügende Fütterung und Tränkung ist laufend zu sorgen. An warmen Tagen sind die Tiere vor direkter Sonneneinstrahlung zu schützen.
- (2) Lebende Fische dürfen nur in ausreichend großen und mit Frischwasser versehenen Kübeln angeboten werden. Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Fische nicht über die Oberfläche des Wassers herausragen und dem Wasser ständig genügend Luft zugeführt wird.
- (3) In übrigen sind die Vorschriften des Tierschutzgesetzes vom 24.07.1972 (BGBl. I S. 1277) und der Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren vom 14.01.1936 (RGBl. I S. 13/RGS. NW. S. 152/SGV. NW. 7834) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
- a) gegen die Bestimmungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung verstößt,
 - b) den Anordnungen der Gemeinde Schalksmühle -Marktaufsicht- keine Folge leistet.
- (2) Vorsätzliche Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € fahrlässige Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 250,00 € geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss öffentlich beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 07. November 2001

Gemeinde Schalksmühle
-als örtliche Ordnungsbehörde-
Der Bürgermeister
Köhler

Veröffentlicht: 16.11.2001
In Kraft getreten: 01.01.2002